

Rechtfertigender Notstand und Erlaubnistatbestandsirrtum

BayObLG, Urt. v. 6.8.2024 – 206 StRR 227/24

Im Prüfungsaufbau:

- I. Tatbestandsmäßigkeit (+)
- II. **RWK: Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)**
 1. Notstandslage: Insb. Gefahr
 2. **Notstandshandlung:**
Insb. **Erforderlichkeit**
 3. Subjektives RFE
- III. **Erlaubnistatbestandsirrtum**
 1. **Voraussetzungen eines ETUI**
 2. Rechtsfolgen (umstr.)



Sachverhalt:

A übergab ihrem Bruder B, der in der Justizvollzugsanstalt in X inhaftiert ist, während eines Besuchs zwei Subutex-Tabletten. Dabei handelt es sich um ein Medikament zur Substitutionsbehandlung bei Opiatabhängigkeit, dessen Weitergabe ohne Genehmigung gemäß dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafbar ist.

A ging davon aus, dass B unter starkem Drogenentzug litt und dringend eine Substitutionsbehandlung benötigte. Sie hielt sich deshalb für berechtigt, ihm durch die Übergabe der Subutex-Tabletten Linderung zu verschaffen. Tatsächlich konnte B sich jedoch regelmäßig – auf dem in der JVA X vorhandenen – Schwarzmarkt bedienen. A vertraute allerdings auf die Aussagen ihres Bruders, wonach der für diesen Fall vorgesehene Rechtsweg keine Aussicht auf Erfolg hätte und er auch keine Unterstützung durch eine externe Therapeutin erwarten könne. Dabei stand B ein Anspruch auf die notwendige Heilbehandlung in der Haft nach Art. 60 Abs. 1 BayStVollzG zu, die er auch nach einer ggf. ablehnenden Entscheidung der JVA im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109ff. StVollzG durchsetzen konnte. **Strafbarkeit der A?**

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 8 (Gefahr):** Eine Gefahr im Sinne von § 34 StGB (ebenso wie nach § 35 StGB) ist ein Zustand, in dem **aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit eines schädigenden Ereignisses** besteht.
- **Rn. 12 (Erforderlichkeit und Entfall):** „Notwendige Voraussetzung für die Rechtfertigung einer Handlung über § 34 StGB ist, dass diese unter den konkreten Umständen des Einzelfalles zum Schutz des Erhaltungsguts **geeignet** ist und sich bei mehreren zur Gefahrabwendung geeigneten Handlungsmöglichkeiten die gewählte als das in Bezug auf das Eingriffsgut, mithin die durch die verwirklichte Strafnorm geschützten Rechtsgüter und Interessen, **relativ mildeste Mittel erweist** (...). So ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass die **Erforderlichkeit der Notstandshandlung entfällt, wenn zur Gefahrabwehr staatliche bzw. „obrigkeitliche“ Hilfe rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann** (...).“
- **Rn. 16 f. (Voraussetzungen eines ETUI):** „Ein Erlaubnistatbestandsirrtum **liegt vor, wenn der Täter irrig Umstände annimmt, die, lägen sie vor, einen rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrund erfüllen würden** (...); nur ein nach § 17 StGB zu behandelnder Erlaubnisirrtum liegt dagegen vor, wenn der Täter die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes weiter zieht als von Rechts wegen anerkannt (...).
Ein Erlaubnistatbestandsirrtum käme daher aus Sicht der Angeklagten grundsätzlich in Frage, wenn sie auf Angaben ihres Bruders vertraut hätte, aus denen sich eine gegenwärtige Gefahr ergab, die nicht anders als durch die Tathandlung abwendbar war. Derartige, widerspruchsfreie Feststellungen hat die Kammer jedoch nicht getroffen.“
- **Rn. 18 (Pflichtgemäße Prüfung der Sachlage):** „Das Landgericht (...) hat jedoch zusätzlich verkannt, dass beim rechtfertigenden Notstand nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der der Senat folgt, ein Erlaubnistatbestandsirrtum und ein **Entfall des Vorsatzes nur in Betracht kommen, wenn der Täter die Sachlage pflichtgemäß geprüft hat**.“

Was bleibt?

- Die Erforderlichkeit der Notwehr- bzw. Notstandslage entfällt regelmäßig, wenn zur Gefahrenabwehr **staatliche / „obrigkeitliche“ Hilfe** rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann. (Z.B. Möglichkeit des rechtzeitigen Erreichens der Polizei).
- **Zweistufige Prüfung des Erlaubnistatbestandsirrtums:**
 1. **Vorliegen einer ETUI:**
 - Reiner Irrtum über die der Sachlage zugrunde liegende Tatumstände.
 - In der Prüfung: Inzidente Prüfung anerkannte RFG auf Grundlage der subjektiv irrig vorgestellten Tatumstände.
 - Dabei muss der Täter die Tatumstände pflichtgemäß geprüft haben.
 2. **Rechtsfolgen des ETUI (umstr.)**

Vertiefungshinweise:

- Besprechung des Urteils: *Jahn*, Anm. zu BayObLG, Urt. v. 6.8.2024 – 206 StRR 227/24, JuS 2024, 1184.
- Zum ETUI im Ganzen: *Rönnau/Saathoff*, Grundwissen – Strafrecht: Der Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 2023, 916; *Rengier*, AT, 16. Aufl. 2024, § 30.
- Der ETUI in der Falllösung: *Jahn/Schmitt-Leonardy*, Referendarexamensklausur – Strafrecht: Hässliche Models, JuS 2020, 605; *Christoph*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Falllösung, JA 2016, 32
- Zur Erforderlichkeit der Notstandshandlung im Fall möglicher obrigkeitlicher Hilfe: *MüKoStGB/Erb*, 5. Aufl. 2024, StGB § 34 Rn. 115.